

**4. Änderungssatzung zur Satzung über
Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Egestorf, Landkreis
Harburg (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Egestorf beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Egestorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat oder die ehrenamtliche Tätigkeit, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Abgerechnet wird monatlich.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

**§ 2a
Erstattung von Aufwendungen für die elektronische Ratsarbeit**

1. Ratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Allris-App in Eigenregie angeschaffte Hardware.
2. Das private Endgerät wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 15 € bezuschusst, die Nutzung der privaten Infrastruktur wird mit zusätzlich 10 € monatlich entschädigt.
3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine monatliche Entschädigung für die Nutzung der privaten Infrastruktur in Höhe von 5 €.
4. Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages oder des Samtgemeinderates sind, erhalten nur die höchste Entschädigung. Für diesen

Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten mit dem Landkreis Harburg bzw. der Samtgemeinde abgestimmt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden, seinen Vertretern, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten.

1. Neben den Beträgen aus §§ 2 und 2a dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	550 €
b) an seinen 1. Vertreter	120 €
c) an seinen 2. Vertreter	60 €
d) an Fraktionsvorsitzende	100 €
e) Sitzungsgeld für die Ausschussvorsitzenden	25 € pro Sitzung

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 5 €. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) an den Ratsvorsitzenden | 124 € |
| b) an den 1. Vertreter | 62 € |
| c) an den 2. Vertreter | 45 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden | 62 € |
| e) an die übrigen Ratsmitglieder | 28 € |

§ 6

Verdienstauffall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
 - a) Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. (z. B. Selbständige).

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Nachgewiesener Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,00 € je volle Stunde begrenzt.

§ 7

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Der ehrenamtliche Gemeindecarchivar erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 256,00. Des Weiteren erhält der / die ehrenamtliche Stellvertreter/in des/der Archivar/in eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 €. Damit sind sämtliche Kosten für sächliche Ausgaben (einschl. Fahrt- und Reisekosten) abgegolten.

§ 8

Auslagen

Mit den vorgenannten Aufwands- und Verdienstausschlagentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.
2. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Egestorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Egestorf, 14. Februar 2017



Marko Schreiber
Bürgermeister